

Lösungsvorschläge zum Übungsblatt I Streitwertberechnung

Aufgabenstellung

Berechnen Sie für alle nachstehenden Verfahren jeweils den Streitwert unter Nennung der einschlägigen Kostenvorschriften. Fertigen Sie weiterhin die **nach Eingang der Klage** zu notwendige Kostenrechnung an.

Verfahren 1:

K möchte die Miete eines Wohnraummietvertrags mit B von ursprünglich vereinbarten 1.900 EUR auf 2.100 EUR erhöhen. Die gegenständliche Wohnung wird von B seit 12 Jahren bewohnt. Da B die Zustimmung verweigert, reicht K am zuständigen Gericht Klage auf Zustimmung zur Mieterhöhung ein.

Lösungsvorschlag:

1. Streitwertberechnung

Für den hier geltend gemachten Anspruch (Mieterhöhung) greift für die Gebührenwertberechnung § 41 Abs. 5 S. 1 GKG. Hiernach ist der Jahresbetrag der zusätzlich geforderten Miete maßgebend.

Ergebnis:

$$12 \times (2.100 \text{ EUR} - 1.900 \text{ EUR}) = \mathbf{2.400 \text{ EUR}}$$

2. Kostenrechnung nach Eingang der Klage

KV-Nr. (GKG):	Tatbestand	Wert (EUR)	Betrag (EUR):	Mithaft (EUR):	
				Kläger	Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	2.400	376,50 (125,50 x 3)	376,50	0

Summe: 0

(bereits) 0

gezahlt sind:

Rest: 376,50

Baustein

A

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

B

Kostenschuldner ist K als Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG.

C

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem.

§ 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu fordern.

Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 von K erfordert.

Verfahren 2:

In der **Mietstreitsache** Strache ./. Neumann geht auf Ihrer Geschäftsstelle des Amtsgerichts Schöneberg Klage auf Zahlung und Räumung der Wohnung, Marschnerstraße 2, 1. OG Mitte, in Berlin-Lichterfelde bei Ihnen ein.

Der Kläger verlangt die **Räumung der Wohnung** nach erfolgter wirksamer Kündigung zum 31.03.2020. Die Miete beträgt pro Monat 1000,- € (Nettokalmtiete) und 1200,- € (Bruttowarmmiete). Es erfolgt eine jährliche Nebenkostenabrechnung durch den Vermieter. Aus der Klageschrift geht hervor, dass der Mieter die Wirksamkeit der Kündigung nicht anerkennt. Der Kläger verlangt zudem, die vom Schuldner **nicht gezahlte Mieten** und **Nebenkosten** für die Zeit vom 01.01.2019 – 31.03.2020 **zuzüglich 5% Zinsen seit Rechtshängigkeit**. Das Mietverhältnis hatte bis zur Kündigung 3 Jahre Bestand.

Lösungsvorschlag:

Anspruch 1 (Räumungsanspruch):

§ 41 Abs. 2 S. 1 GKG → $12 \times (\text{Nettokalmtiete}) 1.000 \text{ €} = \mathbf{12.000 \text{ €}}$

Anspruch 2 (Rückständige Miete):

01.01.2019 bis 31.03.2020 → 15 Monate

1.200 € (Warmmiete) → § 48 Abs. 1 GKG i.V.m. §§ 3 ff ZPO

Berechnung: $1.200 \text{ €} \times 15 = \mathbf{18.000 \text{ €}}$

Zinsen bleiben als Nebenforderung gem. § 43 Abs. 1 GKG unberücksichtigt.

Der **Gesamtstreitwert** errechnet sich nach § 39 Abs. 1 GKG →

$12.000 \text{ €} + 18.000 \text{ €} = \mathbf{30.000 \text{ €}}$

KV-Nr. (GKG):	Tatbestand	Wert (EUR)	Betrag (EUR):	Mithaft:	
				Kläger	Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	30.000	1.428,00 (476 x 3)	1.428	0
			Summe: 1.428 (bereits) 0 gezahlt sind: Rest: 1.428		

Baustein

A Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

B Kostenschuldner ist K als Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG.

C Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem.

§ 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu fordern.

Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 von K erfordert.

Verfahren 3:

K L A G E

des Herrn Klaus Lagrance, Wünsdorfer Straße 46, 12307 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Claudia Kluge, Bahnhofstraße 12, 12555 Berlin

gegen

Herrn

Dr. Ferdinand Lagrance, Hauptstraße 22, 10315 Berlin

- Beklagter -

wegen Forderung aus einem Vermächtnis

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage gegen den Beklagten und beantrage:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 49.900,00 EUR nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für die Zeit ab 01.04.2017 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits
3. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 798,07 € zu zahlen.

Lösungsvorschlag:

Antrag 1:

Wert ist **49.900 €** (Zahlungsanspruch), § 48 Abs. 1 GKG i.V.m. 3 ff ZPO

Antrag 2:

Kein eigenständiger Wert.

Antrag 3:

Außergerichtliche Anwaltskosten bleiben gem. § 43 Abs. 1 GKG bei der Berechnung unberücksichtigt.

Die Zinsen im Antrag zu 1. bleiben gem. § 43 Abs. 1 GKG bei der Wertberechnung unberücksichtigt.

Ergebnis: **49.900 €**

KV-Nr. (GKG):	Tatbestand	Wert (EUR)	Betrag (EUR):	Mithaft:	
				Kläger	Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	49.900	1.914,00 (638 x 3)	1.914	0

Summe: 1.914

(bereits) 0

gezahlt sind:

Rest: 1.914

Baustein

- A** Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.
- B** Kostenschuldner ist K als Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG.
- C** Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorauszahlung i.H.v. 1.914 EUR zu fordern. Der Betrag wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 **und 6** KostVfg **über den Prozessbevollmächtigten des Klägers** erfordert.

Verfahren 4:

Der Vermieter Frank Liszt möchte seine an Marta Argerich vermietete **Wohnung modernisieren**. Nach Beendigung der Maßnahmen soll sich der von Frau Argerich monatlich zu zahlende **Mietzins von 800 EUR auf 1.200 EUR erhöhen**. Frau Argerich bewohnt die gegenständliche Wohnung bereits seit 8 Jahren und möchte die geplante Modernisierung nicht dulden.

Nach Zahlung des vom Gericht erforderten Betrags und Zustellung der Klageschrift **erweitert** der Kläger seine Klage um Zahlung von weiteren **2.000 EUR Mietrückstände** nebst Zinsen in Höhe von **5 Prozentpunkten** über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Zustellung der Klageerweiterungsschrift.

Streitwert zu Beginn des Verfahrens:

§ 41 Abs. 5 S. 1 (Duldung auf Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen)

→ Jahresbetrag einer möglichen Mieterhöhung
 $12 \times (1.200 \text{ EUR} - 800 \text{ EUR}) = 4.800 \text{ €}$

KV-Nr. (GKG):	Tatbestand	Wert (EUR)	Betrag (EUR):	Mithaft:	
				Kläger	Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	4.800	511,50 (3 x 170,50)	511,50	0
			Summe: 511,50 (bereits) 0		
			gezahlt sind: Rest: 511,50		

Baustein

- A** Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.
- B** Kostenschuldner ist K als Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG.
- C** Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorauszahlung i.H.v. 511,50 EUR zu fordern. Der Betrag wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KostVfg von K erfordert.

Streitwert nach Eingang der Klageerweiterung

Der eigenständige Wert der Erweiterung beträgt 2.000 € (Zahlungsanspruch) gem. § 48 Abs. 1 GKG i.V.m §§ 3 ff ZPO.

Der Wert der Erweiterung ist gem. § 39 Abs. 1 GKG mit dem Duldungsanspruch (4.800 €) zu addieren.

Ergebnis: 4.800 € + 2.000 € = **6.800 €**

KV-Nr. (GKG):	Tatbestand	Wert (EUR)	Betrag (EUR):	Mithaft:	
				Kläger	Beklagter
1210	Verf. im Allg.	6.800	646,50 (215,50 x 3)	646,50	0
			Summe: 646,50 (bereits) (-) 511,50 gezahlt ist (Kläger): Rest: 135,00	135,00	135,00 0

Baustein

A

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

B

Kostenschuldner ist K als Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG.

C

Gem. § 12 Abs. 1 **S. 2** GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorauszahlung i.H.v. 135,00 EUR zu fordern. Der Betrag wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KostVfg vom Kläger erfordert.